



Aktuelles zur Pendlerpauschale und zu Handwerkerleistungen

Erst seit dem Jahresanfang existiert sie – die gekürzte Pendlerpauschale – aber bereits jetzt mussten sich einige Gerichte mit ihr beschäftigen und sind dabei zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

Gekürzte Pendlerpauschale beschäftigt die Gerichte

Seit dem 1. Januar 2007 können die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch sehr eingeschränkt als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abgezogen werden. Bis zu einer Entfernung von 20 km ist ein Abzug nicht mehr möglich. Nur für die vielen Fernpendler gibt es noch eine Gnadenregelung. Diese dürfen jeweils für die über 20 km hinausgehende Entfernung immerhin 0,30 EUR pro Kilometer weiterhin absetzen.

Bereits seit einiger Zeit waren in der steuerlichen Literatur und von den Verbänden Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der erfolgten Kürzung laut geworden. Experten sahen darin einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Diese Zweifel wurden bereits vor die Finanzgerichte getragen und diese äußerten sich sehr unterschiedlich. Während die Richter in Baden-Württemberg dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum einräumen wollen und die Kürzung abgenickt haben, sahen die Richter in Niedersachsen und im Saarland diesen Spielraum als überschritten an. Sie haben daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Kürzung der Pauschale noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Richter in Karlsruhe dazu stellen werden. Böse Zungen behaupten, die Entscheidung würde davon abhängen, wie weit die Karlsruher Richter täglich pendeln müssten.

Tipp: Jeder Pendler sollte spätestens in seiner Steuererklärung für 2007 die ungekürzte Pendlerpauschale geltend machen. Sofern das Finanzamt dies ablehnen sollte, muss ggf. Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt und der Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht abgewartet werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Seit dem Jahr 2006 kann jeder für die von ihm in Anspruch genommenen haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen eine Steueranrechnung vornehmen. So sind Aufwendungen für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt mit einer Steuerermäßigung begünstigt, gleichgültig ob es sich um die eigene Wohnung oder um eine Mietwohnung handelt. Die Steuerermäßigung gibt es jetzt für alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Sie beträgt bei Handwerkerleistungen 20% der Arbeitskosten, maximal 600 EUR.

Die Neuregelung gilt für alle ab dem 1. Januar 2006 ausgeführten und bezahlten Arbeiten. Steuerbegünstigt sind nur Arbeitsentgelte einschließlich der Mehrwertsteuer, nicht hingegen etwaige Materialkosten. Ebenso ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen, wenn die Kosten für den Handwerker zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen zählen.

Allerdings hat der Gesetzgeber eine formalistische Hürde aufgebaut. Er erkennt die Aufwendungen nur an, wenn die Zahlungen an den Handwerker oder Dienstleister unbar, d. h. per Überweisung, Lastschrift oder Scheck erfolgt sind. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt.

Den Höchstbetrag gibt es nur einmal pro Haushalt. Daher dürfen sowohl Eheleute als auch zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, den Höchstbetrag nur einmal in Anspruch nehmen. Zum Nachweis

der Steuerermäßigung ist dem Finanzamt die Rechnung des Handwerkers und zusätzlich ein Beleg des Kreditinstituts vorzulegen, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung bescheinigt. Der Handwerker darf niemals bar bezahlt werden. Denn den Abzugsbetrag erhält nicht, wer den Handwerker bar bezahlt, selbst wenn auf der Rechnung quittiert wird.

Aktueller Hinweis: Gute Nachrichten für Mieter: Sie können seit 2006 einen Teil ihrer Mietnebenkosten steuerlich geltend machen. Jetzt werden auch Kosten, die für Hausmeister, Treppenreinigung oder Schneeräumen anfallen, als haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. als Handwerksleistungen vom Finanzamt anerkannt, auch wenn sie über eine Eigentümergemeinschaft bezahlt werden. So können Sie sich 20% der entsprechenden Arbeitskosten – maximal 600 EUR – vom Staat zurückholen. Das Gleiche gilt für Häuser und Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer selbst bewohnt werden.

Geltend gemacht werden können die anteiligen Nebenkosten in den Vorauszahlungen und in der Abschlusszahlung. Der Nachweis kann über den Wirtschaftsplan oder die Nebenkostenabrechnung erbracht werden. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Über unsere Rufnummer 0 30/ 22 64 12 00 können Sie auch kostenlos unser ausführliches Merkblatt zum Thema „Steuerermäßigung für Hilfen im Haushalt“ erhalten sowie per E-Mail über ADVISION@etl.de.

Steuertermine im Juni

Fälligkeit: Montag, 11.06.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Vorauszahlung zur ESt (mit SolZ, KiSt) und zur KSt (mit SolZ)	14.06.	11.06.
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.06.	11.06.
• Umsatzsteuer für Monatszahler ¹⁾	14.06.	11.06.

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

¹⁾ Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.